

Übersicht Versicherungsbeiträge (Aktualisierungen/Veränderungen sind rot dargestellt)

Jahr	Unfall- versicherung ¹ Pflicht der Gemeinde zur Erstattung von Beiträgen zu einer <u>angemessenen</u> UNFALL- versicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Alterssicherung ² Pflicht der Gemeinde zur hälftigen Erstattung <u>angemessener</u> Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII		Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) ³ Pflicht der Gemeinde zur hälftigen Erstattung <u>angemessener</u> Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII				
		Mindestbeitrags- bemessungsgrenze pro Monat, ab der eine gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden muss	Beitragssatz	Mindest- beitrags- bemessungs- grenze pro Monat ⁴	Beitrags- untergrenze Gesetzliche KRANKEN- versicherung ⁵	Beitrags- satz Gesetzliche PFLEGE- versicherung ⁶	monatlicher Beitrag (mindestens) ⁷	zu erstattender hälftiger monatlicher Beitrag (mindestens)
2024	134,55 €	538,00 €	18,6%	1.178,67 €	14,0%	3,4%	205,09 €	102,54 €
						4,0%	212,16 €	106,08 €
					14,6%	3,4%	212,16 €	106,08 €
						4,0%	219,23 €	109,62 €
2025	151,07 €	556,00 €	18,6%	1.248,33 €	14,0%	3,6%	219,71 €	109,85 €
						4,2%	227,20 €	113,60 €
					14,6%	3,6%	227,20 €	113,60 €
						4,2%	234,69 €	117,34 €
2026		603,00 €	18,6%	1.318,33 €	14,0%	3,6%	232,03 €	116,01 €
						4,2%	239,94 €	119,97 €
					14,6%	3,6%	239,94 €	119,97 €
						4,2%	247,85 €	123,92 €

¹ Der Jahresbeitrag der Unfallversicherung wird immer im April des Folgejahres für das Vorjahr bekannt gegeben, also im 1. Halbjahr 2026 für das Jahr 2025. Die Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der aktuellen Mindestversicherungssumme. Diese betrug 2025 = 27.000,00 €. Zur Berechnung wird folgende Formel zu Grunde gelegt: Mindestversicherungssumme (27.000,00 €) x Gefährklasse (2,69) x Beitragsfuß (2,08) / 1.000 = 151,07 € Jahresbeitrag 2025.

² Der Beitragssatz für das Jahr 2026 in der allgemeinen Rentenversicherung bleibt unverändert bei 18,6 %. Die Beitragsberechnung der Rentenversicherung erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Arbeitseinkommens (Gewinns). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids. Liegt noch kein aussagekräftiger Einkommensteuerbescheid vor (z. B. weil mit der Kindertagespflege erst begonnen wurde), muss das Arbeitseinkommen gewissenhaft geschätzt werden. Beiträge zu einer angemessenen Rentenversicherung sind im Rahmen der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hälftig zu erstatten. Als angemessen gelten im allgemeinen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege entstehen.
Berechnungsbeispiel: Bei einer Zahlung für Sachaufwand & Förderungsleistung pro Kind/Monat i.H.v. 925 €, 4 betreuten Kindern und nach Abzug der Betriebskostenpauschale von 400 € pro Kind/Monat (gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2023) ergäbe sich ein Arbeitseinkommen (Gewinn) i.H.v. 2.100 € pro Monat $\Rightarrow 2.100 \text{ €} \times 18,6 \% = 390,60 \text{ €}$ monatlich zu zahlender Rentenbeitrag $\rightarrow$ hälftige Erstattung durch Stadt/Gemeinde i.H.v. 195,30 € pro Monat

³ Die Angaben beziehen sich auf die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, sofern der Ehepartner ebenfalls gesetzlich versichert ist. Etwas anderes gilt, (1) wenn die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich und ihr Ehepartner privat versichert ist, da dann dessen Einkünfte bei der Beitragsermittlung der Kindertagespflegeperson mit herangezogen werden, oder (2) wenn die Kindertagespflegeperson eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen hat. In diesen beiden Fällen könnte man sich bei der hälftigen Erstattung an dem Betrag orientieren, der aufgrund des sog. "Bürgerentlastungsgesetzes" steuerlich absetzbar ist. Dieser Betrag wird von der Krankenkasse jährlich übermittelt. Er bezieht sich sowohl bei der gesetzlichen als auch bei der privaten Krankenversicherung auf eine Basisabsicherung (Grundversorgung), so dass eine Vergleichbarkeit der Leistungen gegeben ist.

⁴ Seit dem 1.1.2019 sind Kindertagespflegepersonen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als hauptberuflich Selbstständige einzustufen. Die Mindestbeitragsbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige für das Jahr 2026 beträgt 1.318,33 € im Monat.

⁵ Die Untergrenze für den ermäßigten Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt auch im Jahr 2026 unverändert bei 14,0 % (zzgl. eines einkommensabhängigen, kassenindividuellen Zusatzbeitrags, dieser steigt 2026 auf durchschnittlich 2,9 %). Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können jedoch einen Anspruch auf Krankengeld wählen, dann gilt die Untergrenze für den allgemeinen Beitragssatz im Jahr 2026 (ebenfalls unverändert) in Höhe von 14,6 % (zzgl. eines einkommensabhängigen, kassenindividuellen Zusatzbeitrags, s.o.). An die Wahlerklärung sind die Versicherten für die Dauer von drei Jahren gebunden. Anspruch auf Krankengeld besteht ab der 7. Krankheitswoche, falls kein früherer Beginn vereinbart wurde. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens (Gewinns). Bei Anspruch auf Krankengeld kann sich auch ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld ergeben. Mutterschaftsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

⁶ Der Beitragssatz für die Gesetzliche Pflegeversicherung liegt im Jahr 2026 unverändert bei 3,6 % mit eigenen Kindern und bei 4,2 % ohne eigene Kinder.

⁷ Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrenze überschritten, ist für die Ermittlung der KV/PV-Beiträge und der daraus resultierenden hälftigen Erstattung - wie auch bei der Alterssicherung - der steuerliche Gewinn maßgeblich. Berechnungsbeispiel: Bei einer Zahlung für Sachaufwand & Förderungsleistung pro Kind/Monat i.H.v. 925 €, vier betreuten Kindern und nach Abzug der Betriebskostenpauschale von 400 € pro Kind/Monat (gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2023) ergibt sich ein rechnerisches Arbeitseinkommen (Gewinn) i.H.v. 2.100 € pro Monat $\Rightarrow 2.100 \text{ €} \times (14,6 \% + 3,6 \%) = 382,20 \text{ €}$ monatlich zu zahlender KV/PV-Beitrag $\rightarrow$ hälftige Erstattung durch Stadt/Gemeinde i.H.v. 191,10 € pro Monat.

weitere Informationen unter:

<https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2026.html>